



Salzburger Landesverband für Obstbau,
Garten- und Landschaftspflege

k Landwirtschaftskammer
Salzburg



***Überwachungsbuch
für
Abfindungsberechtigte***

Wichtige Daten

1. Landwirtschaftlicher Betrieb/Abfindungsberechtigter:

Name:.....

vulgo:.....

Adresse:.....

Betriebsnummer:

Telefonnummer:.....

Typ des Brenngerätes:.....

Abfindungsnummer:.....

2. Zuständiges Zollamt: Zollamt Salzburg

Adresse:	Aignerstr. 10, 5026 Salzburg
Telefonnummer:	050233-566333
Fax:	050233-5966000

Die Abgabe von Anmeldungen kann über FinanzOnline (unter www.bmf.gv.at, dazu benötigt man einen Zugangscode den man entweder übers Internet oder Bürgerkarte bekommt), per Post (mind. 5 Werktage zwischen Einlangen am Zollamt und Brennbeginn) oder durch persönliche Abgabe beim Zollamt (Finanzamt/Infocenter, Bauteil C, Aignerstr. 10, in Salzburg) erfolgen.

Zu den Fristen bei der Abgabe über FinanzOnline sind im Vst4 (Abfindungsanmeldung) Beispiele angeführt.

Hinweise für den Abfindungsberechtigten

Abfindungsanmelder, welche 300 l Alkohol herstellen dürfen haben z.T. abweichende Regelungen.

1. Abgabe der Abfindungsanmeldung

Die Abfindungsanmeldung ist mindestens fünf Werktagen vor Herstellung von Alkohol beim Zollamt einzubringen. Die Herstellung von Alkohol gilt als bewilligt, wenn das Zollamt nicht innerhalb von drei Tagen nach fristgerechtem Einlangen der Anmeldung einen abweisenden oder berichtigenden Bescheid erlässt.

Wird die Abfindungsanmeldung per FinanzOnline oder persönlich abgegeben, ist ein früherer Brennbeginn möglich.

Alle Abweichungen von der Abfindungsanmeldung sind dem Zollamt umgehend zu melden (Telefon, Fax).

Z.B. Bei Brennzeitunterbrechungen wegen Katastrophenereignisse, Todesfall, etc.

2. Unterlagen

Der Anmeldung sind Grundriss der für die Aufbewahrung der selbstgewonnenen alkoholbildenden Stoffe bestimmten Räume und unverbauten Flächen, in dem die Behältern, in denen die Stoffe aufbereitet werden, eingezeichnet sind, und die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben anzuschließen. Auf diese Unterlagen kann in späteren Eingaben Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

3. Entfernen der Sicherungen

Der Abfindungsberechtigte darf amtliche Sicherungen die auf dem einfachen Brenngerät angebracht worden sind, mit Beginn der ersten in der Abfindungsanmeldung festgelegten Brennfrist entfernen. Die Beiziehung eines Zeugen, welcher den Zeitpunkt der Abnahme der Sicherung bestätigt, ist zweckmäßig.

4. Brennzeiten

Grundsätzlich sind Brennfristen zwischen 6.00 bis 18.00 Uhr vorgesehen.

5. Überwachungsbuch § 78 AlkStG):

Gem. § 78 AlkStG i.d.g.F. hat der Abfindungsberechtigte ein Überwachungsbuch zu führen, in dem Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten alkoholbildenden Stoffe (=Maische, Most) unverzüglich aufzuzeichnen sind.

Muster: Überwachungsbuch bezüglich Maische

Lfd. Nr.	Tag der Einmaischung	Gattung (Äpfel, Birnen...)	Menge in Liter	Behälter Nummer	Art der Verfügung Brennen, Vernichten...	Brennbeginn	Anmerkung
1	12.10.2004	Äpfel	100	2	Vernichtet	14.12.2004	Maische verdorben
2	12.10.2004	Zwetschken	200	5	Brennen	14.12.2004	

6. Daten zum Brenngerät:

Der Eigentümer des Brenngerätes hat Aufzeichnungen zu führen, aus welchen folgendes ersichtlich ist:

1. Tag des Wegbringens des Brenngerätes vom Aufbewahrungsort
2. Tag des Wiedereinlangens des Brenngerätes am Aufbewahrungsort
3. Zweck des Wegbringens
4. Name und Anschrift desjenigen, zu dem das Brenngerät verbracht wurde.

Muster zu Daten zum Brenngerät

Name	Anschrift	Tag des Wegbringens oder Tag der Übernahme	Zweck	Tag des Wiedereinlangens oder Rückgabe	Anmerkung
Max Maier	5020 Salzburg Musterweg 5	12.12.2004	Verleih	25.12.2004	
Fa. Kupferschmied	5020 Salzburg Musterweg 5	27.12.2004	Reparatur des Helmes	28.12.2004	siehe Fax an ZA Salzburg

7. Verkauf von Abfindungsalkohol (§ 57 AlkStG):

Der Verkauf von unter Abfindung hergestelltem Alkohol ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Kleingebinde unter 2 Liter
2. mit einer Etikette, auf der Name des Herstellers, Erntejahr, Inhalt, Prozent Alkohol und ein Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist.
3. Ein Verkauf von Abfindungsalkohol an ein Alkoholsteuerlager ist nur nach vorheriger Anzeige beim Zollamt Salzburg gestattet.
4. Ein Verkauf von Abfindungsalkohol ist nur an Letztverbraucher, bzw. an Gast- und Schankbetriebe zum Ausschank und nicht zum Flaschenweisen Verkauf gestattet.
5. Der Verkauf bzw. der Versand von Abfindungsalkohol ins Gebiet der EU ist nicht gestattet.

8. Art und Anzahl der Maischbehälter:

Der Abfindungsberechtigte hat die Maischbehälter dauerhaft zu nummerieren und zu vermerken.

Muster zu Art und Anzahl der Maischbehälter

Nummern der Behälter	Material (Holz, Kunststoff...)	Volumen der Behälter (in Liter - brutto)	Anmerkung
1	Holz	400 Liter	
2	Kunststoff	220 Liter	

9. Verbotene Reinigung (§ 56 AlkStG)

Es ist verboten, Alkohol, der unter Abfindung hergestellt wird, bis zu einem Grad der Reinigung zu unterziehen, dass die kennzeichnenden Eigenschaften des zu seiner Gewinnung verwendeten Rohstoffs nicht mehr im ausreichenden Ausmaß erkennbar sind. Für die Reinigung von verunreinigtem Alkohol gelten Anzeigepflichten.

10. Selbstgewonnene Stoffe (§ 58 AlkStG)

Früchte einheimischer Arten von Stein- und Kernobst, Beeren und Wurzeln, die derjenige, der über sie verfügt (Verfügungsberechtigter) als Eigentümer Pächter oder Nutznießer einer Liegenschaft geerntet hat, dürfen zum Brennen verwendet werden. Dasselbe gilt für wildwachsende Beeren, die der Verfügungsberechtigte gesammelt hat oder sammeln ließ. Ein Brennen von Most, von Trester (Treber), unter den oa. Voraussetzungen, ist ebenfalls gestattet.

Nicht gebrannt werden dürfen (vorbehaltlich des § 58, Abs. 2 - Bergbauernbetriebe dürfen unter gewissen Voraussetzungen eigenes angebautes Getreide brennen) Stoffe, die nicht aus den oa. Stoffen gewonnen wurden, wie z.B. Getreide, Kartoffeln, Honig, Topinambur. Weiters dürfen der Maische keine Zutaten beigefügt werden, die die Ausbeute erhöhen (z.B. Zucker)

11. Hausbrand (§70 AlkStG)

Von dem Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird, sind als Hausbrand für den Landwirt (und dessen Gattin), der am Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes den Wohnsitz hat, der den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen darstellt, 15 Liter bestimmt. Für jeden Haushaltsangehörigen, der zu Beginn des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet hat, jeweils 3 Liter, bis zu einer Höchstmenge von 27 Liter.

Als Haushaltsangehörige gelten alle am Sitz der Land- und Forstwirtschaft im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige, die die Voraussetzungen für Dienstnehmer aufweisen (z.B. ein als Hofübernehmer bei der SVA der Bauern angemeldetes Kind oder ein Kind, das als Dienstnehmer angemeldet ist....)

Dienstnehmer, die ohne Unterbrechung mindestens 6 Monate im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemeldet sind

Personen, für die der Abfindungsberechtigte aufgrund eines land- und forstwirtschaftlichen Ausgedingevertretungsvertrages freie Verköstigung zu leisten hat.

Für einen Landwirt, der seinen Betrieb vollständig verpachtet hat, besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, Alkohol unter Abfindung herzustellen, da er nicht mehr Verfügbarer über eigene Stoffe ist. Das Recht, Alkohol unter Abfindung herzustellen, geht auf den Pächter über. (Landwirt hat seine Land- und Forstwirtschaft an die Gattin oder ein Kind verpachtet).

12. Änderungen in den Besitzverhältnissen, Verkauf / Kauf eines Brenngerätes

Der Eigentümer des einfachen Brenngerätes ist verpflichtet, dem Zollamt jede Änderung der im eingereichten Aufriß, in der eingereichten Beschreibung oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse innerhalb einer Woche, gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses, schriftlich mitzuteilen.

Der Abfindungsberechtigte ist verpflichtet, den Kauf oder Verkauf eines Brenngerätes innerhalb einer Woche dem Zollamt zu melden (formlose schriftliche Mitteilung).

Eine beabsichtigte Vernichtung eines Brenngerätes ist dem Zollamt zu melden und nur unter zollamtlicher Überwachung durchzuführen.

Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann in der Folge ein Finanzstrafverfahren nach sich ziehen.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Zollamt Salzburg zur Verfügung.

Überwachungsbuch bezüglich Maische (siehe Punkt 5)

anlässlich der Einmischung auszufüllen					anlässlich des Brennens auszufüllen		
Lfde. Nr.	Tag der Einmischung	Gattung (Äpfel, Birnen...)	Menge in Liter	Behälternummer	Art der Verfügung <small>Brennen, Vernichten.....</small>	Brennbeginn	Anmerkung
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							

Überwachungsbuch bezüglich Maische (siehe Punkt 5)

anlässlich der Einmischung auszufüllen					anlässlich des Brennens auszufüllen		
Lfde. Nr.	Tag der Einmischung	Gattung (Äpfel, Birnen...)	Menge in Liter	Behälternummer	Art der Verfügung <small>Brennen, Vernichten.....</small>	Brennbeginn	Anmerkung
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							

Überwachungsbuch bezüglich Maische (siehe Punkt 5)

anlässlich der Einmischung auszufüllen					anlässlich des Brennens auszufüllen		
Lfde. Nr.	Tag der Einmischung	Gattung (Äpfel, Birnen...)	Menge in Liter	Behälternummer	Art der Verfügung <small>Brennen, Vernichten.....</small>	Brennbeginn	Anmerkung
49							
50							
51							
52							
53							
54							
55							
56							
57							
58							
59							
60							
61							
62							
63							
64							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							

Überwachungsbuch bezüglich Maische (siehe Punkt 5)

anlässlich der Einmischung auszufüllen					anlässlich des Brennens auszufüllen		
Lfd. Nr.	Tag der Einmischung	Gattung (Äpfel, Birnen...)	Menge in Liter	Behälternummer	Art der Verfügung <small>Brennen, Vernichten.....</small>	Brennbeginn	Anmerkung
73							
74							
75							
76							
77							
78							
79							
80							
81							
82							
83							
84							
85							
86							
87							
88							
89							
90							
91							
92							
93							
94							
95							
96							

Überwachungsbuch bezüglich Maische (siehe Punkt 5)

anlässlich der Einmischung auszufüllen					anlässlich des Brennens auszufüllen		
Lfd. Nr.	Tag der Einmischung	Gattung (Äpfel, Birnen...)	Menge in Liter	Behälternummer	Art der Verfügung Brennen, Vernichten.....	Brennbeginn	Anmerkung
97							
98							
199							
100							
101							
102							
103							
104							
105							
106							
107							
108							
109							
110							
111							
112							
113							
114							
115							
116							
117							
118							
119							
120							

Überwachungsbuch bezüglich Maische (siehe Punkt 5)

anlässlich der Einmischung auszufüllen					anlässlich des Brennens auszufüllen		
Lfd. Nr.	Tag der Einmischung	Gattung (Äpfel, Birnen...)	Menge in Liter	Behälternummer	Art der Verfügung <small>Brennen, Vernichten.....</small>	Brennbeginn	Anmerkung
121							
122							
123							
124							
125							
126							
127							
128							
129							
130							
131							
132							
133							
134							
135							
136							
137							
138							
139							
140							
141							
142							
143							
144							

Überwachungsbuch bezüglich Maische (siehe Punkt 5)

anlässlich der Einmischung auszufüllen					anlässlich des Brennens auszufüllen		
Lfd. Nr.	Tag der Einmischung	Gattung (Äpfel, Birnen...)	Menge in Liter	Behälternummer	Art der Verfügung <small>Brennen, Vernichten.....</small>	Brennbeginn	Anmerkung
145							
146							
147							
148							
149							
150							
151							
152							
153							
154							
155							
156							
157							
158							
159							
160							
161							
162							
163							
164							
165							
166							
167							
168							

Überwachungsbuch bezüglich Maische (siehe Punkt 5)

anlässlich der Einmischung auszufüllen					anlässlich des Brennens auszufüllen		
Lfd. Nr.	Tag der Einmischung	Gattung (Äpfel, Birnen...)	Menge in Liter	Behälternummer	Art der Verfügung <small>Brennen, Vernichten.....</small>	Brennbeginn	Anmerkung
169							
170							
171							
172							
173							
174							
175							
176							
177							
178							
179							
180							
181							
182							
183							
184							
185							
186							
187							
188							
189							
190							

Stand: Jänner 2016

M. Wartbichler, LK-Salzburg

